



KGRZ Kassel
Frau Birgit Rothauge
Knorrstraße 30

34134 Kassel

KGRZ Kassel		Vorg. an			
Eing. 18. DEZ. 1995		3			
Stichtvermerk					
Dir.	1	2	3	4	5
weiter an		Stichtvermerk			

München, 14.12.1995
we

Arbeitskreis RECOS 14 - Protokoll

Sehr geehrte Frau Rothauge,

anbei erhalten Sie das Protokoll des Arbeitskreises RECOS 14 vom 01.12.1995.

Außerdem haben wir Ihnen die Telefonliste aller Teilnehmer beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Richtmann + Eder GmbH
Ihr EDV-Unternehmen


Annette Weber



TEILNEHMERLISTE - RECOS 14 ARBEITSKREIS

(Freitag 01.12.95)

Name	Vorname	Amt/ Bereich
Schaper,	Jürgen	JA Wuppertal Tel:0202/5632-2 36
Kampmann,	Hans-Udo	JA Wuppertal Tel:0202/5632-1 81
Ley,	Diethelm	KGRZ Kassel Tel:0561/204-220
Rothauge,	Birgit	KGRZ Kassel Tel:0561/204-103
Herzog,	Egon	JA Ingolstadt Tel:0841/305-1704 dienstl. Tel:08431/470 46 privat Fax:08431/470 35
Diller,	Günter	JA Bamberg Tel:0951/8715 33
Vogl,	Herbert	JA Schwandorf Tel:09431/-47 379
Müller,Dietrich	RECOS GMBH	Tel:089/150 62 80
Merk,	Norbert	JA Weilheim-Schongau Tel:08861/211144
Pangerl,	Albert	LRA Altötting - EDV- Tel:08671/502-316
Link,	Jürgen	LRA Heilbronn Tel:07131/994-285
Gehrmann,	Jochen	JA Remscheid Tel:02191/44-2734 Fax:02191/44-6284
Karwath,	Andreas	JA Remscheid Tel:02191/44-6349
Jülg,	Norbert	KGRZ Ludwigshafen Tel:0621/6360-233

Protokoll des Arbeitskreises Recos14
vom 1. Dezember 1995



Teilnehmer: siehe Anlage

Verteiler: Teilnehmer,
Herr Niederhoff Stadt Ratingen, Jugendamt, Postfach
101740, 40837 Ratingen

Anlagen: Teilnehmerliste
Übersicht Berechnungsmodule
Ausdruck der erstellten Berechnung

Marktsituation

Bis Ende 1995 haben sich 90 Jugendämter in Deutschland für Recos14 entschieden. Darunter befinden sich auch Großkunden wie die Stadt Köln mit 9 Bezirksjugendämtern, das KGRZ Kassel, und die Datenzentrale Hameln.

Damit werden neue Aufgaben und Ziele auf uns zukommen.

Aus diesem Grund haben wir unser Recos14 Team durch Herrn Ötterich verstärkt, der das Programmiererteam unterstützt.

Neue Form der Arbeitskreise

Der Zuwachs der Recos14-Anwender war für uns der Anlaß, neben den Landesarbeitskreisen auch einen Bundesarbeitskreis ins Leben zu rufen.

An den Bundesarbeitskreisen werden Stellvertreter aus den Landesarbeitskreisen stellvertretend für alle Endanwender teilnehmen und Fachthemen und Erweiterungswünsche besprechen.

Titelverwaltung

Der aktuelle Stand der Titelstammdaten mit Rückrechnung wurde von Herrn Weise vorgestellt und von den Teilnehmern sehr positiv bewertet.

Der Auslieferungstermin für die Titelverwaltung zum 1. Quartal 1996 kann aus derzeitiger Sicht bestätigt werden.

Berechnungsmodule

Herr Merk hatte alle Berechnungsmodule einschließlich Einkommensermittlungen vorgestellt. Auch diese Module hatten die Teilnehmer sehr positiv gewertet. Derzeit befinden sich die Berechnungsmodule im Endtest bei den Jugendämtern Weilheim-Schongau und Ingolstadt.

Geplante Module:

Folgende Aufgaben wurden durch eine spontane Befragung mit Prioritäten versehen:

- 1,8 Mahnwesen
- 2,2 Buchhaltungsprogramm überarbeiten, wie Suchmasken, Bestände auszahlen, Abbuchen,)
- 2,5 Betreuungsstelle
- 3,4 Heimkostenabrechnung
- 3,4 Pflegeeltern
- 3,5 Jugendgerichtshilfe
- 3,66 Statistik
- 3,75 Budgetierung

Aufgaben und Ziele der Arbeitskreise in einzelnen Bundesländern

Herr Link vom Landesarbeitskreis Baden-Württemberg berichtete über seine bisherigen Erfahrungen mit dem landesbezogenen Arbeitskreis Recos14.

Dieses Thema wurde ausführlich diskutiert.

Der Nordrhein-Westfälische Arbeitskreis nimmt seine Tätigkeit Mitte Dezember in Wuppertal auf.

Für einen Bayerischen Arbeitskreis wurde für März 1996 ein Termin geplant.

Mögliche Unterhaltsberechnung vom 01.12.1995

1.	Einkommensermittlung nach Unterhaltsrecht 1)	
1.1	Einkommen des Unterhaltsverpflichteten	2990,00 DM
2.	Vorwegprüfung	
2.1	Notwendiger Eigenbedarf des Unterhaltsverpflichteten 2)	1300,00 DM
3.	Ermittlung des Unterhaltsbedarfs des Unterhaltsberechtigten.	
3.1	Das Einkommen ergibt die Einkommensgruppe von 2600,00 DM bis 3000,00 DM mithin Gruppe 3,00	
3.2	Höher- oder Herabstufung Umstufung um -0,50 Gruppen in Einkommensgruppe 2,50 weil 4 Unterhaltsberechtigte vorhanden sind. 3)	
3.3	Alterstufe des Kindes oder Jugendlichen	1
3.4	Demnach Unterhaltsbedarfsbetrag	320,00 DM
4.	Anzurechnendes Einkommen 4)	
4.1	Anteiliges (ggf. fiktives) Kindergeld 5)	-35,00 DM
4.2	Um den ausbildungsbedingten Mehrbedarf 6) verminderte Ausbildungsvergütung des Jugendlichen	0,00 DM
4.3	Sonstiges anrechenbares Einkommen des Kindes oder Jugendlichen	0,00 DM
5.	Unterhaltsbetrag	285,00 DM

./..

Anmerkungen:

- 1) Siehe Nrn. 1 - 15 der unterhaltsrechtlichen Leitlinien des OLG Düsseldorf.
- 2) Siehe Nr. 91.01.01 Absatz 3 der Arbeitshilfe bzw Abschnitt A Anmerkung 5 der Düsseldorfer Tabelle.
- 3) Für den vierten und jeden weiteren Unterhaltsberechtigten erfolgt Herabstufung um jeweils eine Einkommensgruppe bis zur Erreichung der untersten Einkommensgruppe.
- 4) Siehe Nrn. 22 bis 26 und Nrn. 28 bis 31 der unterhaltsrechtlichen Leitlinien des OLG Düsseldorf.
- 5) Maßgebend ist nur der Gesamtkindergeldbetrag, der für die gemeinschaftlichen Kinder der Eltern gezahlt wird oder gezahlt würde.
- 6) Siehe Abschnitt A Anmerkung 8 der Düsseldorfer Tabelle.
- 7) Kinder: Unterhaltsbedarfsbetrag nach Einkommensgruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle; Ehegatte und gesch. Ehegatte: Notwendiger Eigenbedarf nach Abschnitt B Nr. V oder VI der Düsseldorfer Tabelle.

Anlage zum Heranziehungsbescheid vom 01.12.1995

Jugendhilfeleistungen gemäß §34 SGB VIII Heimerziehung,
sonstige betreute Wohnformen
Heranziehung (Kostenbeitrag) des mit dem Hilfeempfänger vor Beginn der Maßnahme
zusammenlebenden Vaters

Hilfeempfänger : Otto Wagner
geboren am : 01.01.1989
Gültig ab dem : 01.12.1995
Gültig bis zum:

1.	Einkommensermittlung nach Unterhaltsrecht		
1.1	Einkommen des Vaters	2605,00 DM	
1.2	Einkommen der Mutter	0,00 DM	
1.3	Gesamtek. der Eltern bzw. d. Elternteils 1)	5465,00 DM	5465,00 DM
2.	Vorwegprüfung		
2.1	Notwendiger Eigenbedarf 2) - des heranzuziehenden Elternteils oder - beider Eltern		1300,00 DM
2.2	Verteilungsbetrag		4165,00 DM
3.	Pauschalbetrag für die durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen.		
3.1	Das Einkommen ergibt die Einkommensgruppe von 4800,00 DM bis 5700,00 DM mithin Gruppe 7,00		
3.2	Höher- oder Herabstufung 3) Umstufung um -2,00 Gruppen in Einkommensgruppe weil 5 Unterhaltsberechtigte vorhanden sind. 4)	5,00	
3.3	Alterstufe des Kindes oder Jugendlichen	1	
3.4	Zu/Abschlag auf Regelunterhalt 40,00% ergibt	407,00 DM	
3.5	Anteiliges (ggf. fiktives) Kindergeld	0,00 DM	
3.6	Unterhaltsbedarfsbetrag ggf. ohne Kindergeld gem. Nr. 3.5	407,00 DM	
3.7	Hieraus als Pauschalbetrag 80,00% Pauschale bei wöchentlich regelmäßig 7-tägiger Fremdunderbringung über Tag und Nacht bzw. bei teilstationärer Hilfe 5) ggf. abzüglich an die Einrichtung gezahlte Kosten d. Mittagessens	0,00 DM	
	Ergibt Pauschalbetrag	325,60 DM	
4.	Ermäßigung des Kostenbeitrages, weil		
4.1	sonst Ziel und Zweck der Maßnahme gefährdet würden	-	0,00 DM
4.2	sich sonst aus der Heranziehung eine besondere Härte ergeben würde	-	0,00 DM
5.	Vorläufiger Kostenbeitrag		325,60 DM
6.	Leistungen, die dem gleichen Zweck wie die Jugendhilfe dienen	+	0,00 DM
7.	Vorläufiger Kostenbeitrag einschl. zweckbestimmter Leistungen 6) 7)		326,00 DM

./..

Sozialhilferechtliche Schutz-/Vergleichsberechnung zur Vermeidung eigener Sozialhilfebedürftigkeit:			
8.1	Regelsatz Haushaltsvorstand	510,00 DM	
8.2	Regelsatz Ehegatte	+ 408,00 DM	
8.3	Regelsatz Hilfeempfänger 8)	+ 306,00 DM	
8.4	Regelsatz für weiteren Haushaltsangeh.	+ 306,00 DM	
8.5	Regelsatz für weiteren Haushaltsangeh.	+ 306,00 DM	
8.6	Regelsatz für weiteren Haushaltsangeh.	+ 306,00 DM	
8.7	Regelsatz für weiteren Haushaltsangeh.	+ 0,00 DM	
8.8	Regelsatz für weiteren Haushaltsangeh.	+ 0,00 DM	
8.9	Regelsatz für weiteren Haushaltsangeh.	+ 0,00 DM	
8.10	Summe der Regelsätze	2142,00 DM	
8.11	20,00% der Summe der Regelsätze	+ 428,40 DM	
8.12	Unterkunftskosten	+2200,00 DM	
8.13	Mehrbedarfszuschläge	+ 255,00 DM	
8.14	Summe/Gesamtbedarf	5025,40 DM	
8.15	Einkommen gem. Zeile 1.3 9)		5465,00 DM
8.16	Zweckbestimmte Leistungen für alle in die Bedarfsberechnung einbezogenen Personen (sofern diese nicht neben dem Kostenbeitrag gefordert werden)		+ 630,00 DM
8.17	Summe/Gesamtbedarf		-5025,40 DM
8.18	Differenz aus Gesamteinkommen und Gesamtbedarf		1069,60 DM
8.19	niedriger Betrag gem. Zeile 7 oder Zeile 8.18		326,00 DM

./..

9. Begrenzung auf den Jugendhilfeaufwand		
9.1 Wenn ein Elternteil nach §94; 2 SGB VIII in Anspruch genommen wird oder beide Elternteile nach §94; 2 SGB VIII in Anspruch genommen werden und zusammenleben		
9.1.1 Jugendhilfeaufwand	8.000,00 DM	
9.1.2 KB des Kindes oder Jugendlichen selbst	- 0,00 DM	
9.1.3 Bereits nach §93; 5 in Anspruch genommen	- 160,00 DM	
9.1.4 Offener Jugendhilfebedarf	7.840,00 DM	
9.1.5 niedrigerer Betrag gem. Zeile 8.19 oder gem. Zeile 9.1.4		326,00 DM
9.2 Wenn beide Elternteile nach §94; 2 SGB VIII in Anspruch genommen werden, aber getrennt leben		
9.2.1 Offener Jugendhilfebedarf	7.840,00 DM	
9.2.2 Betrag gem. Zeile 9.1.5 des andern ET	- 0,00 DM	
9.2.3 Differenz aus offenem JGH-Bedarf und Betrag gem. Zeile 9.2.2	0,00 DM	
9.2.4 Wenn die Differenz unter Position 9.2.3 höher ist als der Betrag gem. Zeile 8.19 erfolgt keine Kürzung		
9.2.5 Wenn die Differenz unter Position 9.2.3 kleiner ist als der Betrag gem. Zeile 8.19 erfolgt anteilige Kürzung		
9.2.6 Anteilig gekürzter KB des KB-Pflichtigen		0,00 DM
9.2.7 Anteilig gekürzter KB des anderen Elternteils		0,00 DM
9.3 Wenn der andere ET nach §94; 3 in Anspruch genommen wird		
9.3.1 Offener Jugendhilfebedarf	7.840,00 DM	
9.3.2 Gem. §94; 3 SGB VIII übergegangener Anspruch	- 0,00 DM	
9.3.3 Differenz aus offenem Jugendhilfebedarf und übergegangenen Anspruch gegen den anderen Elternteils	0,00 DM	
9.3.4 niedrigerer Betrag gem. Zeile 8.19 oder gem. Zeile 9.3.3		0,00 DM
10. Endgültiger Kostenbeitrag		326,00 DM

./..

Anmerkungen:

- 1) Siehe Nrn. 1 bis 15 der unterhaltsrechtlichen Leitlinien des OLG Düsseldorf.
- 2) Siehe Nr. 91.01.01 Absatz 2 der Arbeitshilfe bzw. Abschnitt A Anmerkung 5 und Abschnitt B Nr. VI der Düsseldorfer Tabelle.
- 3) Auch wenn in Nr. 1 Einkommen von beiden Elternteilen anzusetzen ist, zählt hier ein Elternteil als Unterhaltsberechtigter.
- 4) Für den vierten und jeden weiteren Unterhaltsberechtigten erfolgt Herabstufung um jeweils eine Einkommensgruppe, bis zur Erreichung der untersten Einkommensgruppe.
- 5) Insbesondere bei Hilfen nach §§ 32, 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII.
- 6) Forderung des Kostenbeitrages darf nicht zur Sozialhilfebefürftigkeit führen. Für die Prüfung der Bedürftigkeit i.S. d. Nr 94.01.05 der Arbeitshilfe ist die Anlage 1 zu den SHR entsprechend anzuwenden.
- 7) Die Summe der Kostenbeiträge und der nach §93 Abs 5 SGB VIII geforderten Beträge darf zusammen mit den ggf. nach §94 Abs. 3 SGB VIII übergegangenen Unterhaltsansprüchen den Jugendhilfeaufwand nicht übersteigen.
- 8) Der Untergebrachte Minderjährige wird bei der Fremdbetreuung nicht bzw. nur zeitanteilig berücksichtigt.
- 9) Einkommen nach Unterhaltsrecht oder ggf. nach §§76 ff. BSHG.

Berechnen fertigstellen

Textanbindung DOS Textsysteme

Titelverwaltung

UVG - Statistik - Auswertung

Schnittstelle Staatsoberkasse (Bayern)

Anforderungen Ludwigshafen

Standard

Punkte der Pronot abarbeiten

Budgetierung

Heimkostenabrechnung

Betreuungsstelle

Jugendgerichtshilfe

Pflegeeltern

Mahnwesen

Buchhaltungsprogramme überarbeiten

(wie Suchmasken, Bestände auszahlen, Abbuchen, ...)